Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser

CH-3003 Bern, BAFU, NM

An die Vorsteherinnen
der zuständigen Ämter für
Renaturierungen

Referenz/Aktenzeichen: N304-1087
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MUS
Sachbearbeiter/in: NM
Bern, 13. November 2014

Informationen zur Renaturierung der Gewässer nach Gewässerschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende 2014 steht ein wichtiger Meilenstein bevor: Ihre kantonalen strategischen Planungen zur Renaturierung der Gewässer werden fertiggestellt. Die Planungen werden erstmals ein umfassendes Bild über Gewässerabschnitte in der Schweiz liefern, die durch Schwall-Sunk, Fischwanderhindernisse, einen veränderten Geschiebehaushalt beeinträchtigt sind oder revitalisiert werden sollen. Darüber hinaus haben Sie die Anlagen identifiziert, die zum Schutz unserer heimischen Tiere, Pflanzen und Lebensräume saniert werden. Dieser Meilenstein wurde nur dank Ihres grossen Engagements erreicht und wir möchten Ihnen für Ihre Arbeit danken, die sich bereits in Ihren umfangreichen Zwischenberichten zeigte.

Die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes ist anspruchsvoll und bedingt auch administrativ komplexe Abläufe, die sich teilweise nach Sanierungsbereichen unterscheiden. Für eine bessere Übersicht der nächsten Schritte haben wir Ihnen deshalb in diesem Brief zusammengetragen, wie wir den Abschluss der strategischen Planungen begleiten und welche Arbeiten ab 2015 in den einzelnen Bereichen bevorstehen.

Dazu finden Sie in der Beilage im Abschnitt 1 den Ablauf, wie wir zu Ihren Schlussplanungen Stellung nehmen werden. Im Abschnitt 2 wird für die Bereiche Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit nochmals wiederholt, was zum Einreichen der strategischen Planungen beachtet werden muss, was die nächsten Schritte nach dem Einreichen sind und welche aktuellen Regelungen zur Finanzierung der Planungen und Massnahmen gelten. Im Abschnitt 3 sind entsprechende Informationen für den Bereich Revitalisierung zusammengestellt. Zusätzlich möchten wir Sie aufgrund

Stephan Müller
BAFU, Abteilung Wasser, 3003 Bern
Tel. +41 58 46 293 20, Fax +41 58 46 303 71
Stephan.Mueller@bafu.admin.ch
http://www.bafu.admin.ch

221/2011-00251/13/07/02/N304-1087

verschiedener Anfragen zur Mitfinanzierung von Stellen aus den Programmvereinbarungen informieren (Abschnitt 4). Im Abschnitt 5 finden Sie kürzlich erschienene Publikationen, die Sie bei der Massnahmenplanung unterstützen sollen. Schliesslich werden im Abschnitt 6 Finanzierungsmöglichkeiten der Planungen und der Massnahmen für jeden Sanierungsbereich übersichtlich zusammengefasst.

Wir hoffen Sie mit diesem Infobrief bestmöglich zu unterstützen und freuen uns auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU

Stephan Müller
Abteilungschef

Beilage:
- Abschnitt 1: Stellungnahme BAFU zu den strategischen Planungen
- Abschnitt 2: Sanierung Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt, Fischgängigkeit
- Abschnitt 3: Revitalisierung
- Abschnitt 4: Umsetzung Revitalisierungsplanung – Mitfinanzierung von Stellen
- Abschnitt 5: Neue Publikationen
- Abschnitt 6: Finanzierung „Renaturierung der Gewässer“ nach Sanierungsbereichen und Planungsphasen

Abschnitt 1: Stellungnahme BAFU zu den strategischen Planungen

Ihre eingereichten Schlussplanungen werden wir begutachten und den Kantonen in jeweils einer schriftlichen Gesamtstellungnahme zu allen vier Renaturierungsbereichen eine Rückmeldung geben.

Wir prüfen, (i) ob die eingereichten Planungen gesetzeskonform sind, also nachvollziehbare Angaben nach der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) und der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) enthalten. Ausserdem prüfen wir, (ii) wie die vier Planungen koordiniert und untereinander abgestimmt sind, und (iii) ob die Anträge aus den Stellungnahmen des BAFU zu den Zwischenberichten oder Entwürfen berücksichtigt wurden. Bei Unklarheiten werden wir bilaterale Besprechungen mit den betroffenen Kantonen vereinbaren. Weil alle Kantone ihre Berichte aus allen Bereichen zum gleichen Termin am 31.12.2014 einreichen müssen, schätzen wir unsere Stellungnahme innerhalb von ca. 6 Monaten abzugeben. Über einen Termin werden wir sie nach Eingang ihrer Schlussplanungen informieren.

Abschnitt 2: Sanierung Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt, Fischgängigkeit

2.1 Einreichen der strategischen Planungen und Zweck der Stellungnahme BAFU

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) sieht vor, dass die beschlossenen Planungen am 31.12.2014 beim BAFU eingereicht werden müssen. Die Einhaltung der Frist ist notwendig, damit Abgeltungen gewährt werden können (Art. 62c GSchG). Eine „beschlossene“ Planung ist kantonsintern abgestimmt und durch kantonsinterne Meinungsunterschiede nach dem Einreichen nicht mehr veränderbar. Auf welcher Stufe der Beschluss auf kantonaler Ebene gefasst werden muss, richtet sich nach dem kantonalen Verfahrens- und Organisationsrecht. In jedem Fall ist die Planung öffentlich.

Es ist sinnvoll, dass der Kanton vor Verfügung der Sanierungspflicht unsere Stellungnahme zu den Planungen abwartet und mögliche Änderungsanträge für einzelne Anlagen direkt in den Verfügungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung der BAFU-Stellungnahme ist wichtig für die spätere Finanzierung der einzelnen Sanierungsprojekte. Eine Überarbeitung der beschlossenen Planungen ist hingegen nicht notwendig, sofern alle notwendigen Angaben nach GSchV vorhanden sind. Für termingerecht eingereichte Planungen, die den Anforderungen der GSchV und der VBGF entsprechen, kann beim BAFU ein Gesuch zur Abgeltung von 35% der anrechenbaren Kosten eingereicht werden (Art 62c GSchG).

2.2 Inhaltliche Anforderungen an die Schlussplanungen

Schwall-Sunk. Die Anforderungen sind im Anhang 4a Ziffer 2 GSchV geregelt. Diese Anforderungen sind auch in den minimalen Geodatenmodellen und im Anhang A6 des Vollzugshilfemoduls „Sanierung Schwall/Sunk – Strategische Planung“ präzisiert. Am 2. Erfahrungsaustausch zur Sanierung von Schwall und Sunk vom 16. Januar 2014 wurden die inhaltlichen Anforderungen an die Planungen sowie Infos zum Ablauf nach der Planung vorgestellt (siehe Folien des Vortrages von Diego Tonolla „Anforderungen Schlussberichte“ unter http://www.wa21.ch/de/-/Sanierung-Wasserkraft/2-Erfa-Schwall-und-Sunk; Username: sunk; Passwort: schw@ll).

Geschiebehaushalt. Die Anforderungen sind im Anhang 4a Ziffer 3 GSchV geregelt. Diese Anforderungen sind auch in den minimalen Geodatenmodellen und im Anhang A2 des Vollzugshilfemoduls „Sanierung Geschiebehaushalt– Strategische Planung“ präzisiert.

Fischgängigkeit. Die Anforderungen sind in Anhang 4 VBGF geregelt. Detailliertere Informationen wurden Ihnen im Schreiben vom 11.7.2013 bereits zugestellt, sowie am 3. Erfahrungsaustausch vom 1.4.2014 vertieft vorgestellt http://www.wa21.ch/de/-/Sanierung-Wasserkraft/3-Erfa-Fischwanderung-1 (Username: Fisch; Passwort: S@nierung).

2.3 Ablauf Sanierung Schwall-Sunk nach der strategischen Planung

Gestützt auf die strategische Planung und die Stellungnahme BAFU verfügt der Kanton die Sanierungspflicht und beauftragt die jeweiligen Inhaber mit der weiterführenden Planung von Sanierungsmassnahmen. Nach Artikel 41g Absatz 1 GSchV werden die Inhaber damit auch ausdrücklich verpflichtet, verschiedene Varianten von Sanierungsmassnahmen auszuarbeiten und zu prüfen. Ausserdem ist es sinnvoll, die Fristen, innert welcher die Massnahmen geplant und umgesetzt werden müssen nochmals in der Verfügung festzuhalten, eventuell auch Angaben über die Abstimmung der Massnahmen im Einzugsgebiet.

Das BAFU erarbeitet zurzeit das Vollzugshilfemodul „Schwall-Sunk – Massnahmen“ welches die Ausarbeitung und Bewertung von Massnahmen empfiehlt. Es zeigt auf, welches die wichtigsten Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Auswahl von Massnahmen sind, wie diese bewertet werden können, welche Anforderungen an die Resultate der Bewertung gestellt werden, und definiert die Methodik für die Erfolgskontrolle nach Umsetzung der Massnahmen. Dieses Modul werden wir im Frühling in die Anhörung geben. Die Publikation ist für Herbst 2015 vorgesehen.

2.4 Ablauf Sanierung Geschiebehaushalt nach der strategischen Planung

Studie über Art und Umfang von Massnahmen. Die Kantone führen nach Abschluss der strategischen Planungen für alle sanierungspflichtigen Anlagen eine Studie über Art und Umfang von Massnahmen durch (Art. 42c Abs. 1 GSchV). Ziel der Studien ist es, die notwendige Geschiebeführung und entsprechende Massnahmen festzulegen, um die wesentlichen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Je nachdem, wie weit die strategische Planung diese Ziele bereits erreicht hat, sind Art und Umfang der Massnahme beispielsweise durch eine Grundbewertung oder durch Geschiebehaushaltstudien genauer zu definieren. Die zum Teil abweichenden Ansprüche an Ökologie, Hochwasserschutz und Grundwasserhaushalt müssen bei der Bestimmung von Art und Umfang der Massnahme berücksichtigt werden. Dies kann bedeuten, dass der Umfang von Massnahmen an Gewässern mit hohem ökologischen Potential grösser sein kann, als bei Gewässern mit geringem Potential. Wenn Art und Umfang von Massnahmen bereits in der strategischen Planung festgelegt werden konnten, z.B. durch eine verlässliche Grundbewertung, dann muss für diese Anlagen keine entsprechende Studie mehr durchgeführt werden.

Verfügung Sanierungspflicht. Wenn Art und Umfang der Massnahmen feststehen, ordnet der Kanton die Sanierung an (Art. 42c Abs. 2 GSchV). Die Verfügung muss die Sanierungspflicht nach Artikel 43a GSchG bestimmen und den Anlageninhaber verpflichten, Massnahmen unter Vorgabe von Art und Umfang zu projektieren. Ausserdem ist es sinnvoll, die Fristen, innert welcher die Massnahmen geplant und umgesetzt werden müssen nochmals in der Verfügung festzuhalten, eventuell auch Angaben über die Abstimmung der Massnahmen im Einzugsgebiet.

Info Vollzugshilfe Massnahmenplanung Geschiebe. Das BAFU wird Anfangs 2015 ein Vollzugshilfemodul „Geschiebehaushalt – Massnahmen“ aufgleisen, welches der Ausarbeitung und Bewertung von Massnahmen gewidmet ist. Es soll aufzeigen, welches die wichtigsten Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für die Auswahl von Massnahmen sind, wie diese bewertet werden können, welche Kriterien an die Bewertung gestellt werden, und es soll Methoden für die Erfolgskontrolle der Massnahmen empfehlen. Die Publikation dieses Moduls ist für 2016 vorgesehen.

2.5 Ablauf Sanierung Fischgängigkeit nach der strategischen Planung

Gestützt auf die strategische Planung und die Stellungnahme des BAFU verfügt der Kanton die Sanierungspflicht und beauftragt die jeweiligen Inhaber mit der weiterführenden Projektierung von Sanierungsmassnahmen. Wir empfehlen die im Rahmen der Planung erarbeiteten Zielsetzungen, beziehungsweise die zu konkretisierenden Sanierungsvarianten, so detailliert wie möglich vorzugeben. Grundsätzlich ist es sinnvoll bei Sanierungen nach Artikel 10 BGF die Massnahmen für den Fischauf- und Fischabstieg gleichzeitig zu planen und durchzuführen; Abweichungen sind zu begründen. Ausserdem ist es sinnvoll, die Fristen, innert welcher die Massnahmen geplant und umgesetzt werden, nochmals in der Verfügung festzuhalten, eventuell auch Angaben über die Abstimmung der Massnahmen im Einzugsgebiet.

2.6 Finanzierung der Planungen und Massnahmen

Finanzierung der Studie über Art und Umfang von Massnahmen Geschiebehaushalt. Bei Wasserkraftwerken kann der Kanton im Sinne des Verursacherprinzips die Kosten der Studie den Anlageninhabern überbinden. Die Inhaber von Wasserkraftwerken können diese Kosten wiederum bei der nationalen Netzgesellschaft geltend machen. Bei Anlagen ohne Bezug zur Wasserkraft, wie Geschiebesammler und sonstige Gewässerverbauungen, kann die Studie vom Bund mitfinanziert werden, sofern für das gesamte Projekt eine Finanzierung als Revitalisierungsmassnahme möglich ist. Beim Anlagentyp Kiesentnahmen gibt es keine Finanzierung vom Bund. Wenn in einer Studie Wasserkraftanlagen und andere Anlagen untersucht werden, ist ein Kostenteiler im Einzelfall möglich.

Modul Finanzierung. Das Modul war zwischen November 2013 und Januar 2014 in Anhörung und wird zurzeit überarbeitet. Mit der Veröffentlichung ist voraussichtlich Mitte 2015 zu rechnen. Für Finanzierungsgesuche kann man sich übergangsweise auf die provisorische Fassung vom Oktober 2013 stützen (http://www.bafu.admin.ch/umsetzungshilfe-renaturierung).

Finanzierung der Sanierungsmassnahmen. Zurzeit stehen genügend finanzielle Mittel für Sanierungsprojekte zur Verfügung. Der Zuschlag von 0.1 Rp/KWh auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze wird seit Anfang 2012 von Swissgrid erhoben (Art. 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998, EnG, SR 730.0), sodass Ende 2014 rund 150 Mio. CHF zur Verfügung stehen werden. Das BAFU wird 2015 anhand der strategischen Planungen den finanziellen Gesamtbedarf bestmöglich schätzen. Falls das BAFU zu dem Schluss kommen würde, dass die Mittel aus dem Zuschlag langfristig nicht reichen sollten, würde das BAFU entsprechende Massnahmen einleiten.

Finanzierung Sanierungsmassnahmen Geschiebehaushalt sowie Fischaufstieg und -abstieg ohne Bezug zu Wasserkraftanlagen. Eine Subventionierung von Massnahmen im Bereich Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit ohne Bezug zu Wasserkraftwerken nach GSchG kommt gemäss Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Periode 2012-2015, Kapitel 11 Ziff. 11.1.4 in Frage, wenn es sich um einmalige bauliche Massnahmen handelt, die im Rahmen eines Revitalisierungsprojektes durchgeführt werden.

Die Anhörungsversion des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich Periode 2016-2019 (Anhörung Juli bis Ende Oktober 2014, derzeit Auswertung der Rückmeldungen) sieht vor, dass Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts oder zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung an Anlagen, die keinen Bezug zu Wasserkraftanlagen aufweisen, im Rahmen von Revitalisierungsprojekten dann als Revitalisierungen i.S.v. Artikel 4 Buchstabe m GSchG nach Artikel 62b GSchG subventioniert werden können, wenn es sich um einmalige bauliche Massnahmen wie Umbau oder Rückbau handelt. Für den einmaligen Umbau einer bestehenden Anlage, durch welchen die natürlichen Funktionen des Gewässers wiederhergestellt werden, ist darüber hinaus auch unabhängig von einem Revitalisierungsprojekt eine Subventionierung möglich, wenn die Anlage eine wesentliche Beeinträchtigung verursacht. Die Finanzierung des Rückbaus einer Anlage kann hingegen gemäss Artikel 62b Absatz 4 GSchG ausserhalb eines Revitalisierungsprojektes nur dann als Revitalisierungsmassnahme subventioniert werden, wenn kein Inhaber dazu verpflichtet ist (insbesondere weil der Inhaber nicht greifbar ist) und wenn die Anlage eine wesentliche Beeinträchtigung verursacht. Für solche Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts an Geschiebesammlern und Gewässerverbauungen ohne Bezug zu Wasserkraftanlagen wird der Begriff „Geschiebemassnahmen, Nicht-Wasserkraft“ und für Massnahmen zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung der Begriff „Vernetzungsmassnahmen“ verwendet. Siehe auch Beilage, Abschnitt 6.

Abschnitt 3: Revitalisierung

Artikel 41d Absatz 3 GSchV verpflichtet die Kantone, die Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer bis zum 31. Dezember 2014 zu verabschieden und verpflichtete sie, den Entwurf ein Jahr vorher dem BAFU zur Stellungnahme zu unterbreiten. Eine verabschiedete Planung ist kantonsintern abgestimmt und durch kantonsinterne Meinungsunterschiede nach dem Einreichen nicht mehr veränderbar. Auf welcher Stufe der Beschluss auf kantonaler Ebene gefasst werden muss, richtet sich nach dem kantonalen Verfahrens- und Organisationsrecht. Wir bitten Sie mit Einreichung der Planung formell zu bestätigen, dass diese kantonsintern verabschiedet wurde und somit eine verlässliche Basis für das weitere Vorgehen darstellt.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Planung sind im Artikel 41d GSchV geregelt. Diese Anforderungen sind auch im minimalen Geodatenmodell und dem Vollzugshilfemodul „Revitalisierung Fliessgewässer – Strategische Planung“ präzisiert.

Die Verabschiedung der Planung im Sinne von Artikel 41d GSchV bis zum 31. Dezember 2014 ist von grosser Bedeutung. Ab 2016 können Abgeltungen an Revitalisierungen nur gewährt werden, wenn der Kanton die entsprechende Planung erstellt hat (Art. 54b Abs. 5 GSchV). Der in der Planung ermittelte Nutzen der Revitalisierung für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand wirkt sich ab der Programmperiode 2016–2019 zudem auf die Höhe der vom Bund gewährten Abgeltungen aus (vgl. Anhörungsversion des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich Periode 2016-2019). Die Vorbereitungen für diese nächste Programmperiode beginnen Anfang 2015 mit den finanziellen Vorgaben und Eingabeaufforderungen des BAFU an die Kantone. Die relevanten Informationen aus der Planung werden dafür benötigt. Die abgeschlossene Planung ist dem BAFU daher bis Ende 2014 einzureichen. Bevor die in Abschnitt 1 erwähnte Gesamtstellungnahme erstellt wird, bestätigt das BAFU den Kantonen rechtzeitig, dass die strategische Planung gesetzeskonform ist.

Abschnitt 4: Umsetzung Revitalisierungsplanung – Mitfinanzierung von Stellen

Nach Art. 62b Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 gewährt der Bund den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Abgeltungen als globale Beiträge an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern. Gemäss Art. 62b Abs. 3 GSchG richtet sich die Höhe der Abgeltung nach der Bedeutung der Massnahmen für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer sowie nach der Wirksamkeit der Massnahme. Gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 kann sich die Höhe der Abgeltungen während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 ausserdem nach dem Umfang der Massnahmen richten. Diese Übergangsfrist soll um weitere 4 Jahre verlängert werden.

Bei globalen Abgeltungen über Programmvereinbarungen handeln Bund und Kanton einen Beitrag aus, für welchen der Kanton Revitalisierungsleistungen in dem in der Programmvereinbarung festgelegten Umfang erbringt. Er muss die Bundesmittel für die Revitalisierung von Gewässern verwenden, über die Verteilung der Mittel innerhalb des Kantons und über die verschiedenen Projekte enthält das Bundesrecht jedoch keine Vorgaben. Dementsprechend ist eine explizite Finanzierung einer Stelle (z.B. Projektleiterstelle) vom Bundesrecht nicht vorgesehen.

Das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich enthält bei den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierung eine Liste von Kosten, welche bei Einzelprojekten als anrechenbare Kosten geltend gemacht werden können (Anhang A3 im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich). Solange die Übergangsbestimmungen gelten, ist diese Liste für Programmvereinbarungen anwendbar und die Beiträge können sich nach dem Umfang von Massnahmen richten. Gemäss dieser Liste sind **technische Dienstleistungen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen bis zu einem gewissen Prozentsatz der Bausumme anrechenbar** (Projektierung max. 5%, örtliche Bauleitung max. 4%, Oberbauleitung max. 2%, allg. Bauaufsicht max. 0,6%). Während der Übergangszeit können somit diese Kosten in die Berechnung der Höhe der Beiträge einfliessen. Nicht beitragsberechtigt sind hingegen die administrativen Leistungen des Kantons und der Gemeinden wie Rechnungswesen, Beitragsabrechnungen, Behördentaggelder etc.

Die genannten Kostenanteile für technische Dienstleistungen können somit von den Kantonen für die kommende Programmvereinbarungs-Periode als anrechenbare Kosten geltend gemacht werden.

Abschnitt 5: Neue Publikationen

Die folgenden Publikationen wurden kürzlich im Auftrag des BAFU veröffentlicht. Mit ihnen sollen Ihnen weitere Grundlagen für die Massnahmenplanung und für Revitalisierungen zur Verfügung gestellt werden.

Praxishilfe Abschätzung der mittleren jährlichen Geschiebelieferung in Vorfluter: Diese Arbeit im Auftrag des BAFU liefert eine Anleitung zur Geschiebefrachtschätzung in Tal- und Gebirgsflüssen und steilen Gebirgsbächen mittels Geodatenanalyse und punktuellen Geländebegehungen. Die vorgestellten Methoden sind eine Ergänzung für die Massnahmenplanung und können beispielsweise zur Plausibilisierung von Geschiebehaushaltsstudien herangezogen werden.
PDF-Download: http://www.bafu.admin.ch/umsetzungshilfe-renaturierung/index.html?lang=de

Expertenbericht Fliessgewässer-Abschnitte mit hoher Artenvielfalt oder national prioritären Arten – Grundlagendaten für die Planung von Revitalisierungen: Diese GIS-Auswertung bringt einen raschen Überblick zu den artenreichen Abschnitten respektive den Abschnitten mit Vorkommen von national prioritären Arten. Diese Abschnitte, dargestellt als GIS-Shapes, können u.U. Revitalisierungsschwerpunkte darstellen, benötigen gleichzeitig aber besondere Vorsicht bei der Massnahmenplanung. PDF-Download:
http://www.bafu.admin.ch/umsetzungshilfe-renaturierung/11362/11369/index.html?lang=de

Expertenbericht Aufwertungsbedarf in den Auen von nationaler Bedeutung – Sanierung von Geschiebehaushalt, Restwasser und Schwall-Sunk, Revitalisierung: Die Umsetzung der Auenverordnung hat hohe Priorität, und sie bedingt oft Renaturierungsmassnahmen. Als Arbeitsgrundlage zeigt der Expertenbericht auf, welche Auen in welchem Bereich Aufwertungsbedarf haben.
PDF-Download: http://www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/07839/index.html?lang=de

Expertenbericht Bewertung von Quell-Lebensräumen in der Schweiz – Entwurf für ein strukturelles und faunistisches Verfahren: Quellen stehen am Anfang von Fliessgewässern und bilden sehr spezifische Lebensräume mit vielen national prioritären Arten. Beeinträchtigte Quellen haben auch grosses Potential für Revitalisierungen. Der Expertenbericht macht einen Vorschlag, wie die heute nach wie vor sehr bedrohten Quell-Lebensräume bezüglich Qualität eingestuft werden können.
PDF-Download: http://www.bafu.admin.ch/gewaesserschutz/01267/01269/index.html?lang=de

Abschnitt 6: Finanzierung „Renaturierung der Gewässer“ nach Sanierungsbereichen und Planungsphasen

Die Tabelle gibt einen vereinfachten Überblick zu Finanzierungsmöglichkeiten der kantonalen Planungen und der Massnahmen nach Sanierungsbereichen. Details entnehmen Sie bitte den jeweiligen Gesetzgebungen und dem Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich.

	Revitalisierungen	Sanierung Geschiebehaushalt			Sanierung Schwall-Sunk	Sanierung Fischgängigkeit
	Strat. Planung	**Strategische Planung**			**Strat. Planung**	**Strat. Planung**
Finanzierungsquelle	Bundesmittel	Bundesmittel			Bundesmittel	Bundesmittel
Subventionssatz[1]	Globalbeitrag[2]	35%			35%	35%
Gesetzesgrundlage	Art 62b GSchG, Art 54a GSchV	Art 62c GSchG			Art 62c GSchG	Art 62c GSchG
Federführung	Kanton	Kanton			Kanton	Kanton
		Studie über Art und Umfang von Massnahmen[3]				
		Anlage ohne Bezug zu WKW, baulich[4]	*Anlage ohne Bezug zu WKW, betrieblich*[5]	*Wasserkaftanlage*		
Finanzierungsquelle		Bundesmittel	keine	Swissgrid[6]		
Subventionssatz[1]		gestützt auf geprüftes Budget[4]	0%	100%		
Gesetzesgrundlage		Art 62b GSchG		Art. 15a[bis] EnG		
Federführung		Kanton	Kanton	Kanton[7]		
	Revitalisierungsprojekt[8]	**Massnahme**[9]			**Massnahme**[10]	**Massnahme**[10]
		Anlage ohne Bezug zu WKW, baulich[4]	*Anlage ohne Bezug zu WKW, betrieblich*[5]	*Wasserkraftanlage*	*Wasserkraftanlage*	*Wasserkraftanlage*
Finanzierungsquelle	Bundesmittel	Bundesmittel	keine	Swissgrid[6]	Swissgrid[6]	Swissgrid[6]
Subventionssatz[1]	35-80%	35-80%[11]	0%	100%	100%	100%
Gesetzesgrundlage	Art 62b GSchG, Art 54b GSchV[12]	Art 62b GSchG, Art 54b GSchV[12]		Art. 15a[bis] EnG	Art. 15a[bis] EnG	Art. 15a[bis] EnG
Federführung	Kanton	Kanton	Anlageninhaber	Anlageninhaber	Anlageninhaber	Anlageninhaber

[1] Der anrechenbaren Kosten; [2] Gewässernetz-unabhängiger Sockelbeitrag kombiniert mit gewässernetz-abhängigem Zusatzbetrag, der auf Standardpreisen pro Leistungseinheit beruht; [3] Studie nach Art. 42c Abs. 1 GSchV; [4] Bauliche Massnahmen an Anlagen ohne Bezug zu Wasserkraftwerken (WKW) nur unter gewissen Voraussetzungen finanzierbar (Geschiebemassnahmen und Vernetzungsmassnahmen, vgl. Abschnitt 2.6); [5] Betriebliche Massnahmen an Anlagen ohne Bezug zu Wasserkraftwerken (WKW), einschliesslich Anlagentyp „Kiesentnahme“; [6] Zuschlag Übertragungskosten Hochspannungsnetz; [7] Der Kanton kann im Sinne des Verursacherprinzips die Kosten der Studie den Anlageninhabern überbinden. Die Inhaber von Wasserkraftwerken können diese wiederum als Teil der Planungskosten bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid geltend machen. Die Inhaber adressieren ihr Gesuch an den Kanton, der es ans BAFU weiterleitet. Das BAFU übermittelt es dann an Swissgrid; [8] Definition Revitalisierung nach Art. 4 Bst. m GSchG; [9] Massnahme einschliesslich Projektierung, Umsetzung, Wirkungskontrolle; [10] Massnahme einschliesslich Variantenstudium gemäss Art. 41g Abs. 1 GSchV bzw. Art. 9c Abs. 1 VBGF und Projektierung, Umsetzung, Wirkungskontrolle; [11] Gemäss Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016-2019, Version für die Anhörung vom Juli 2014; [12] Vgl. auch Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011, Abs. 3 und 4.